Stand: 7. Dezember 2016

Einnahmenaufteilungsrichtlinie Verbund Region Ingolstadt

1. Einnahmenaufteilung

1.1 Grundsätze

Die Einnahmen, die im Rahmen der allgemeinen Vorschrift Verbundtarif Region Ingolstadt erzielt werden, werden entsprechend dieser Richtlinie durch die durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt beauftragte Geschäftsstelle, soweit erforderlich, aufgeteilt. Dabei werden Erlöse von Fahrausweisen,

- die nur eine Nutzung von bestimmten Linien zulassen und eine Nutzung weitere Linien, direkt zugeteilt (1.3),
- die sich unmittelbar benutzten Linien und Verkehrsunternehmen zuordnen lassen, direkt aufgeteilt (1.4 und 1.5).

Lediglich Fahrausweise, die keine sich aus den Vertriebsdaten ergebende Zuteilung ermöglichen werden gepoolt und auf Basis statistischer Verfahren nach dem Grad der Nutzung aufgeteilt.

Ist eine Aufteilung notwendig, so erfolgt diese entsprechend der Anzahl durchfahrener bzw. tangierter Zonen (Zonenanteile).

1.2 Linienbezug

Die Einnahmenaufteilung erfolgt je genehmigter Linie bzw. genehmigten Linienbündel.

1.3 Direktaufteilung Stadtverkehr

Soweit besondere Stadtverkehrstarifstufen bestehen und diese nur die Nutzung der Stadtbuslinien zulassen, so werden diese Einnahmen dem jeweiligen Stadtverkehr direkt zugerechnet.

1.4 Direktaufteilung Zeitkarten

Persönliche Fahrausweise mit Angabe der Wohnadresse und der Arbeitsstelle bzw. besuchter Schule/Unterrichtsstätte (Jobtickets, Monatskarte Schüler/Azubi, Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte) werden anhand der regelmäßig zu benutzenden Stammstrecke (Wohnort – Arbeitsstelle bzw. Unterrichtsort) aufgeteilt. Kommen hierfür mehrere Linien in Frage, so sind die regelmäßig benutzten Linien (werktags bzw. an Schultagen) anhand einer Nutzerbefragung durch die Geschäftsstelle oder durch einen von dieser beauftragten Stelle zu ermitteln. Diese Befragung kann verlangt werden, wenn sich das Fahrtenangebot in der Hauptverkehrszeit (6 Uhr bis 9 Uhr bzw. 12

Uhr bis 18 Uhr) um mindestens 25% erhöht oder ermäßigt. Zudem kann eine Aktualisierung nach spätestens 3 Jahren verlangt werden.

Die Aufteilung erfolgt nach Zonenanteilen. Werden für die Hin- und Rückfahrt unterschiedliche Linien gewählt, so erfolgt die Aufteilung hälftig. Werden je nach Wochentag oder Uhrzeit unterschiedliche Linien gewählt, so erfolgt die Aufteilung nach Häufigkeit der Wahl der jeweiligen Linie.

Die Zuweisung von Stückzahlen nach § 45a PBefG i.V.m. § 5 PBefAusgIVO erfolgt nach gleichen Grundsätzen.

Die Direktaufteilung Zeitkarten gilt nicht für Zeitkarten mit ausschließlicher Gültigkeit in der Zone 100.

1.5 Direktaufteilung Einzelfahrkarten und 6er-Karten

Einzelfahrkarten (einschl. Nachtkarte, Kurzstrecke), die mit Quelle und Ziel ausgegeben werden, sowie 6er-Karten, für deren Entwertung eine Quelle und Ziel-Erfassung erfolgt, werden der im ausgebenden Fahrzeug /von der Erwerbshaltestelle bedienten Busstrecke bzw. im Schienenverkehr der am Bahnhof beginnenden Zugstrecke zugerechnet. Kann das gewählte Ziel nur mit Umsteigen erreicht werden, so ist der Fahrausweis auf die Linie nach Zonenanteilen aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der fahrplanmäßigen Verbindung gemäß elektronischer Reiseauskunft. Fahrausweise, die im Bus gekauft / entwertet werden, werden dieser Fahrt zugeordnet. Bei Fahrausweisen im Automatenverkauf außerhalb des Busses wird die zeitlich nächste Fahrt nach Kauf als Grundlage herangezogen.

1.6 Sonstige Fahrausweise

Fahrausweise mit Gültigkeit nur in Zone 100, Tageskarten, unpersönliche Zeitkarten (Jahreskarten, Monatskarten, Wochenkarten) sowie Einzel- und 6er Karten ohne Relation und Sondertarife werden gepoolt und gesamthaft entsprechend der Anzahl der Fahrten (Einsteiger) und Anzahl der überschrittenen Zonengrenzen aufgeteilt.

Zur Ermittlung der Größen Einsteiger und überschrittene Zonengrenzen sind statistische Verfahren anzuwenden (eingeschränkte Vollerhebung). Bei hinreichender statistischer Sicherheit (Abweichung der Größen mit 95% Wahrscheinlichkeit <5%) können auch automatisierte Zählgeräte verwendet werden. Die hiernach ermittelten Werte sind um die nach Nr. 1.4 und 1.5 ermittelten Werte zu kürzen, um eine doppelte Berücksichtigung bei der Einnahmenaufteilung zu vermeiden.

In allen sonstigen Verkehrsmitteln werden die pro Jahr erbrachten Leistungen (Einsteiger und überschrittene Zonengrenzen) mit Tarifen nach dieser Ziffer durch Einsteigerzählungen und/oder Befragungen ermittelt. Hierzu gilt:

a) Im SPNV eine Erfassung der Pkm-Leistung nach den zuzurechnenden Tarifen gemäß des Erhebungsstandards im Rahmen von RES V Gutachten nach den Vorgaben von DB Vertrieb. Erhebungen erfolgen mindestens alle 2 Jahre oder nach einem mit dem SPNV Unternehmen vereinbarten gleichwertigen Verfahren.

- b) In Stadtbusverkehren eine Erhebung durch INVG oder von ihr beauftragte Gutachter, die bezogen auf die zu erhebende Werte (Einsteiger) pro Jahr eine Abweichung von maximal +/-3% mit 95% Sicherheit bieten. Die Erhebung umfasst mindestens jede Fahrt zwei Mal an Schultagen (Mo-Fr) sowie jede Fahrt einmal an schulfreien Tagen, Samstag und Sonn-/Feiertag in einem Kalenderjahr.
- c) Im Regionalbusverkehr eine Erhebung nach lit. b) oder alternativ eine Ein-/Aussteigerhebung durch Fahrpersonal/Erhebungspersonal über mindestens drei Wochen an Schultagen und eine Woche in den Schulferien in einem Jahr mit Erhebung der Einsteiger der unterfallenden Tarife, der Gesamteinsteiger und der Gesamtaussteiger pro Fahrt. Die erbrachte Pkm-Leistung ergibt sich hierbei aus dem Anteil der Einsteiger der unterfallenden Tarife zu den Gesamteinsteigern multipliziert mit der aus den Gesamtein- und –aussteigern ermittelten gesamten Pkm-Leistung.
- d) Ist die Erhebung nach c) unplausibel oder liegt diese nicht fristgerecht vor, so kann die Geschäftsstelle eine Erhebung nach Buchstabe b) veranlassen. Weicht diese um mehr als 15% von den Ergebnissen nach c) ab, so ist die neue Erhebung zu Grunde zu legen und das VU hat die Kosten dieser Erhebung zu tragen.
- **1.7** Soweit ein Verkehrsunternehmen aus dem Vertrieb höhere Einnahmen hat als ihm zustehen und es deshalb zum Ausgleich von Beträgen zwischen zustehenden Einnahmen und vertriebenen Einnahmen kommt, werden nur 95% ausgeglichen. 5% verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen als Vertriebsbonus (Ziffer 5.1)

2. Verfahren Einnahmenmeldung

- 2.1 Die erzielten Einnahmen sind nach der zurückgelegten Strecke (soweit erhoben), Tarifgattung, Preisstufe und Anzahl sowie den stornierten Fahrkarten der Geschäftsstelle monatlich bis zum 10. eines Nachmonats per Datensatz gemäß einem von der Geschäftsstelle vorgegebenen einheitlichen Datenformat zu melden.
- 2.2 Soweit Vertriebsdienstleister beauftragt sind, hat das beauftragende Verkehrsunternehmen eine unmittelbare Meldung vom Dienstleister zu veranlassen.
- 2.3 Jährlich sind alle Vertriebsdatensätze incl. stornierter Umsätze sowie die Stornodatensätze an eine von der INVG vorgegebene und gepflegte Datenbank bis zum 28.2. eines Folgejahres zu melden. Die Daten müssen mindestens enthalten:
- Datum, Uhrzeit
- Linie und Fahrtnummer bzw. Automatenstandort bzw. Vertriebsstelle
- Startzone, Starthaltstelle und soweit vorhanden Zielzone, Zielhaltestelle
- Tarifgattung
- Preisstufe
- Bruttobetrag
- USt.-Satz
- Nr. Fahrkartenrohling
- Fortlaufende eindeutige Identifikationsnummer

3. Verfahren Einnahmenclearing

- 3.1 Jedes Verkehrsunternehmen behält zunächst die von ihm vereinnahmten Umsätze. Es ist für deren ordnungsgemäße Versteuerung verantwortlich.
- 3.2 Wird eine Linie erstmalig einbezogen oder die Einnahmenaufteilung erstmalig angewandt, so findet ein unterjähriger Ausgleich nur statt, wenn das Verkehrsunternehmen glaubhaft darlegt, dass der nach Einnahmenaufteilung zustehende Erlösanteil mindestens 25%, mindestens jedoch 2.000 Euro je Monat (= 24.000 Euro pro Jahr) höher ist, als der selbst vertriebene Erlösanteil. Die Geschäftsstelle legt die Höhe des monatlichen Ausgleichs und die Beträge je abgebende Linie/VU fest.
- 3.3 Der Jahresausgleich erfolgt durch die Geschäftsstelle nach Vorlage aller Vertriebsdaten (Ziffer 2.3) bis zum 30.4. eines Folgejahrs. Hier legt die Geschäftsstelle die entsprechend Ziffer 1.1 bis 1.4 zustehenden Einnahmenanteile, den Vertriebsbonus nach Ziffer 1.5 und die jeweils vertriebenen Fahrausweisumsätze nach Verbundtarif fest. Hieraus ergeben sich die zu leistenden Ausgleichsbeträge. Unterzahlungen werden von der INVG geleistet, Überzahlungen sind an die Geschäftsstelle zu leisten. Die Leistungen erfolgen jeweils incl. Umsatzsteuer.
- 3.4 Die Über- bzw. Unterzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Festlegung durch die Geschäftsstelle zu leisten. Einwendungen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung. Säumige Zahlungen werden mit 5% über den Basiszinssatz verzinst.

4. Vertriebsverpflichtung

- 4.1 Jedes VU ist verpflichtet mindestens im Fahrzeug oder an Automaten an den Stationen das Sortiment des Barverkaufs verbundweit zu vertreiben. Mit dem Betrieb von Fahrausweisautomaten können Dienstleister beauftragt werden.
- 4.2 Betreibt das VU keinen Vorverkauf, so ist es verpflichtet, Anträge für Zeitfahrausweise im Fahrzeug entgegenzunehmen und spätestens am nächsten Werktag der INVG weiterzuleiten. Diese gibt die beantragten Fahrausweise im eigenen Namen aus.

5. Vertriebsberechtigung

- 5.1 Jedes VU ist berechtigt, Verbundfahrausweise jeweils auch im Namen und auf Rechnung des befördernden Unternehmens auszugeben. Soweit Fahrausweise für andere VU vertrieben werden, erfolgt ein Vertriebsbonus von 5% auf Nettofahrgeldwert zzgl. Umsatzsteuer (Ziffer 1.5).
- 5.2 Der Vertrieb von Fahrausweisen ist räumlich auf das Bedienungsgebiet des jeweiligen Betreibers begrenzt. Bei Vorhandensein von Stadtbusverkehren kann der Betreiber des/der jeweiligen Stadtbusbündels den Vertrieb im Stadtgebiet ausschließlich für sich beanspruchen. Dies gilt nicht für Haltepunkte des Schienenverkehrs einschließlich dort gelegener Kundenzentren, Fahrausweisagenturen und dergleichen.

- 5.3 Der Vertrieb im Rahmen von Jobticketvereinbarungen erfolgt durch ein von der Verbundgesellschaft festgelegtes VU. Es soll jeweils das VU den Vertrieb durchführen, welches vsl. den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.
- 5.4 Der Vertrieb von Fahrausweisen über Internet und Smartphone erfolgt zentral durch ein von der Verbundgesellschaft festgelegtes VU. Es soll jeweils das VU den Vertrieb durchführen, welches vsl. den höchsten Einnahmenanteil hieraus generiert.

6. Anforderungen an den Vertrieb

- Zulassung Drucker/Notwendigkeit EFAD
- Notverkauf/Verkauf vom Block
- Fälschungssicheres Papier
- Erfassung Verkaufsdatensätze
- Regelungen für Vorverkaufsstellen
- Entwerter
- Fahrkartenlayout

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird entsprechend dem Beschluss des Zweckverbands vom 27.11.2015 von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH wahrgenommen.